



Elternbeitragsordnung EBO

Gültig ab 01.01.2026

Bestandteil des Schulvertrags

Beschluss: Mitgliederversammlung

Revidiert: Arbeitsgruppe und EBK Oktober 2025

1. Grundsätzliches

Der Elternbeitrag dient der Schulgemeinschaft als Solidaritätsbeitrag zu ihrer Existenz, er versteht sich nicht als Schulgeld für die eigenen Kinder.

Die Elternbeiträge bilden den weitaus grössten und wichtigsten Teil der Einnahmen der Rudolf Steiner Schule Berner Oberland. Die Elternbeitragsordnung (EBO) soll nicht nur eine finanziell gesunde und nachhaltig finanzierte Schule sicherstellen, sondern allen Familien unabhängig von ihrer finanziellen Situation den Beitritt in die Schule ermöglichen.

Die Eltern bezahlen nicht nur den Elternbeitrag. Sie integrieren sich in die Schulgemeinschaft und übernehmen gemeinsam Verantwortung für den Bestand der Schule und die Sicherstellung der Qualität.

Die Eltern stellen den Schulbetrieb auf drei Ebenen sicher:

- Elternbeitrag (monatliches Schulgeld)
- Elternmitarbeit, gem. Reglement Elternarbeit
- Elterndarlehen (Eintrittsdarlehen)

2. Geltungsbereich

Die Elternbeitragsordnung EBO gilt für den Kindergarten und die Schule.

Die Beiträge für die Kinderstube werden separat geregelt. Für Familien, die Kinder an der Schule haben, wird für das Geschwisterkind in der Kinderstube ein Rabatt gewährt.

3. Elternbeitragsvereinbarung EBV

Jeden Frühling berechnen die Eltern ihren Elternbeitrag für das neue Schuljahr im Rahmen dieser Regelung. Sie nehmen eine Selbstdeklaration aller Einkünfte der Familie zuhanden der Elternbeitragskommission EBK vor.

Sie verpflichten sich mit dem EBV zur Zahlung des Betrages. Diese Verpflichtung hat Vertragscharakter und ist somit rechtsverbindlich.

Der Vorstand ist berechtigt, alle Elternbeiträge um bis zu 5% zu erhöhen, sofern das durch die Mitgliederversammlung genehmigte Budget es erfordert.

4. Wie sich der Familienbeitrag errechnet

Grundsatz: Der Beschäftigungsgrad beider Elternteile muss zusammen mindestens 100% betragen. Ist er tiefer, wird das Einkommen auf 100 % hochgerechnet. Davon ausgenommen sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht, solange sie nicht in einer neuen Partnerschaft leben.

Das monatliche Schulgeld wird anhand aller Einnahmen beider Elternteile berechnet:

- Angestellte Erwerbstätige: Lohnausweis Bruttolohn Ziffer 8
- Selbstständige Erwerbstätige: Steuerbarer Erfolg Bund gem. Steuererklärung plus AHV-Beiträge gem. Beitragssatz der Ausgleichskasse für das entsprechende Einkommen (allenf. Tabelle bei EBK Verlangen)
- Nicht Erwerbstätige: Taggelder, Renten, ALV, Fürsorgeleistungen etc.

Weitere massgebende Einkommensbestandteile

- Privates Vermögen
Angabe von Privatvermögen Steuerbares Vermögen gemäss Zusammenzug zur Steuererklärung resp. Steuerberechnung. Nach Abzug von CHF 21'000.- pro erwachsenes Familienmitglied und CHF 10'500.-pro Kind sind 3% des Vermögens als zusätzlicher Elternbeitrag pro Jahr einzusetzen.
- Nettoerträge aus vermieteten Liegenschaften gemäss der Steuererklärung, Zusammenzug Kanton Ziffer 7.2.
- Patenschaften
Anfrage im Verwandten- und Bekanntenkreis für Patenschaften. Die Beträge werden in der Elternbeitragsvereinbarung eingetragen. Sie sind Teil des vereinbarten Beitrags, für den die Eltern der Schule gegenüber verantwortlich sind. Beträge der Paten dürfen nur vom errechneten Familienbeitrag abgezogen werden, wenn der Deckungsbeitrag trotzdem erreicht wird
Die Paten können den geleisteten Betrag in der Steuererklärung als Spende deklarieren und in Abzug bringen.

Unterschiedliche Familiensituationen

- Getrenntlebende oder geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und/oder alternierender Obhut geben für die Berechnung die Einkommen beider Elternteile an. Sie dürfen eine Wohnungsmiete in Abzug bringen, solange nicht ein Elternteil in einer neuen Partnerschaft lebt.
- Alleinerziehende Eltern, welche in einer neuen Partnerschaft zusammenleben (gemeinsames Wohnen), berücksichtigen für die Berechnung dessen Einkommen ebenfalls. Ist die Person der neuen Partnerschaft nicht gewillt, sich an den Schulkosten zu beteiligen, so verdoppeln sich für die Berechnung des Elternbeitrages die Summe der erhaltenen Alimente/Unterhaltsbeiträge.
- Ausbezahlte Alimente/Unterhaltsbeiträge können vom Einkommen abgezogen werden.

Vom zusammengezogenen Bruttoeinkommen sind die Jahresbeiträge wie folgt zu berechnen:

| Kindergarten | Schule 1. bis 12. Klasse |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • 8% mit 1 Kind • 9% ab 2 Kindern | <ul style="list-style-type: none"> • 12% mit 1 Kind • 13% mit 2 Kindern • 14% ab 3 Kindern |

Für Eltern, die gleichzeitig ein Kind im Kindergarten und in der Schule haben, gelten die Beiträge der Schule.

4.1 Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag ist der Betrag pro Familie, welcher der Schule kostendeckendes Arbeiten ermöglicht. Im Moment liegt dieser **bei CHF 1'105.-- pro Monat oder CHF 13'260. -- pro Jahr**. Er wird bei Bedarf angepasst.

Es ist von allen Familien anzustreben, mindestens den Deckungsbeitrag zu erreichen.

4.2 Sozialbeitrag/Sockelbeitrag

Der Sozialbeitrag ist der Mindestbeitrag, der einen Start in der Schule ermöglicht.

| Kindergarten | Schule 1. bis 9. Klasse | Schule 10. bis 12. Klasse |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind CHF 485.-/Monat • 2 Kinder CHF 590.-/Monat | <ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind CHF 705.- /Monat • 2 Kinder CHF 810.- /Monat • ab 3 Kinder CHF 905.- /Monat | <ul style="list-style-type: none"> • CHF 1105.-/Monat |

4.3 Deklarationsfreier Beitrag

Ab folgenden Beiträgen entfällt die Deklarationspflicht und es müssen keine zusätzlichen Unterlagen ausser dem Elternbeitragsvereinbarung EBV eingereicht werden:

- 1 Kind ab CHF 1375.- /Monat
- 2 Kinder ab CHF 2090.- /Monat
- ab 3 Kindern ab CHF 2480.- /Monat

4.4 Pflegeeltern und Institutionen

Es ist der Deckungsbeitrag zu zahlen.

5. Einzureichende Unterlagen

- Aktuelle Steuererklärung
- Lohnausweise des Vorjahres
- Belege für sämtliche deklarierten Beträge (Taggelder, Renten, Alimente, Mieteinkünfte etc.)
- Die letzte definitive Steuerveranlagung und weitere zur Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation notwenige Unterlagen kann die EBK zusätzlich einfordern.

6. Für Angestellte gilt folgende Regelung gem. Honorarordnung:

Die Beiträge von Lehrpersonen, deren Kinder an der Rudolf Steiner Schule Steffisburg unterrichtet werden, richten sich grundsätzlich nach der Elternbeitragsordnung.

Bei der Berechnung des Familienbeitrages darf der Lohn der Lehrperson in Abzug gebracht werden. Besuchen Kinder von Lehrpersonen eine Netzwerkschule, ist die Rudolf Steiner Schule Steffisburg verpflichtet, den Netzwerkbeitrag zu zahlen. Deshalb entspricht der Familienbeitrag in diesem Fall mindestens dem Netzwerkbeitrag.

7. 11. Klasse – 12. Klasse (Besuch in Netzwerkschule)

Bei Familien, deren Kinder unsere und die Netzwerkschule besuchen, wird der Familienbeitrag unter den Schulen aufgeteilt. Die Beiträge für Schulmaterial und Zusatzkosten werden von beiden Schulen separat in Rechnung gestellt. Wechselt das jüngste Kind der Familie in die Netzwerkschule, wechselt die Familie die Stammschule und deren Beitragsordnung ist massgebend.

8. Längere Schulabwesenheit

Hat die pädagogische Konferenz eine Schulabwesenheit von mehr als drei Monaten bewilligt, (z.B. Sprachaufenthalt), kann der monatliche Beitrag auf einen Reservationsbeitrag von CHF 300.-- pro Monat reduziert werden. Dadurch wird die Erfüllung der Schulpflicht sichergestellt.

9. Nicht erreichen des Sozialbeitrages

Ist es den Eltern vorübergehend nicht möglich, den Sozialbeitrag zu bezahlen, kann die Schule für die Differenz ein Darlehen gewähren. Die Rückzahlungsbedingungen werden mit der EBK und dem Vorstand vertraglich festgelegt.

10. Beitragsermässigung

Bei herausfordernden finanziellen Situationen ist das Gespräch mit der EBK zu suchen. Die EBK ist befugt, Ermässigungen oder Abweichungen zur vorliegenden EBO zu gewähren.

11. Einsendefrist

Die Elternbeitragsvereinbarung für das neue Schuljahr ist bis spätestens am 30. April einzureichen. Wird der Termin nicht eingehalten oder die notwendigen Unterlagen nicht beigelegt, folgt ein Erinnerungsschreiben. und es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt.
Werden die Unterlagen trotzdem nicht eingereicht, wird der Elternbeitrag auf den deklarationsfreien Beitrag gemäss 4.3 festgelegt.

Die Unterlagen sind elektronisch an ebk@steinerschulebo.ch einzureichen. Die Elternbeitragsvereinbarung EBV muss von beiden Eltern unterschrieben werden.

12. Datenschutz

Die Elternbeitragsvereinbarung EBV und die eingereichten Unterlagen werden im Familiendossier abgelegt und unter Verschluss gehalten. Nach Ablauf des betreffenden Schuljahres werden die eingereichten Unterlagen entsprechend vernichtet. Die EBV bleibt im Familiendossier.

13. Zahlungsbedingungen

Im August wird der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Die Raten sind monatlich im Voraus bis zum 5. des betreffenden Monats einzuzahlen. Ausstände werden gemahnt und können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden (Mahngebühr CHF 40.-). Die Rechnung ist für Steuerzwecke aufzubewahren.

14. Kündigungen/Schulausschluss

Die unterzeichnete Elternbeitragsvereinbarung EBV gilt für die Dauer des darin genannten Schuljahres. Kündigungen im laufenden Schuljahr sind auf Ende eines Schulquartals (31.10./31.01./30.04./31.07.) mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Eine nicht eingereichte Elternbeitragsvereinbarung gilt nicht als Kündigung. Der Schulvertrag muss schriftlich im Schulsekretariat gekündigt werden.

Die EBK ist berechtigt, eine Familie, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und dem Vorstand.

15. Zusatzkosten

- Die Materialpauschale pro Kind und Monat CHF 20.--, der Kindergarten ist von der Materialpauschale ausgenommen.

- Besondere Lehrmittel, Ausflüge, Lager und Praktika

Die Zusatzkosten werden dreimal pro Jahr (Herbst/Frühling/Sommer) in Rechnung gestellt

- Der Mittagstisch wird zweimal im Schuljahr (Dezember/Mai) in Rechnung gestellt, pro Mahlzeit Fr. 7.50

- Ab Eintritt in die 1. Klasse wird ein Eintrittsdarlehen (Depot/Kaution) in der Höhe eines Monatsbeitrags erhoben. Es ist zinslos und dauert bis zum Schulaustritt des letzten Kindes der Familie.

- Der Mitgliederbeitrag für die Vereinigung RSS BO wird im November in Rechnung gestellt.

- Die Beanspruchung von Heileurythmie wird direkt vom Heileurythmisten berechnet. Die Eltern sind für die Rückerstattung über die Krankenkasse oder IV selbst verantwortlich.

16. Rechtsmittel

Die Eltern können gegen Entscheide der EBK innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand der Vereinigung RSS BO Rekurs einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Dabei treten allfällige Vorstandsmitglieder, welche der EBK angehören in den Ausstand.

17. Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt ab 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.